

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1922

13.10.1922 (No. 239)

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Expedition:
Karlsruher-
Straße Nr. 14
Fernsprecher:
Nr. 953
und 954
Telegraphenamt
Karlsruhe
Nr. 3515.

Verantwortlich
für den
redaktionellen
Teil
und den
Staatsanzeiger:
Hofredakteur
E. Mend.
Karlsruhe.

Bezugspreis: In Karlsruhe und auswärts frei ins Haus geliefert für Oktober 216 M. — Einzelnummer 7 M. — Anzeigengebühr: 6 M. für 1 cm Höhe und ein Obertitel Breite. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreduzierter Rabatt, der als Kasseeintrag gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Antilige Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karl-Friedrichstr. 14 zu senden und werden in Berücksichtigung mit dem Ministerium des Innern berechnet. Bei Lagerhebung, zwangsweiser Beitreibung und Kontourverfälschung fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperre, Auslieferung, Nachdruck, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränkter Auflage oder nicht erscheint. — Für telephonische Bestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Amtlicher Teil.

Eine Besprechung über Gemeindefragen.

Im Ministerium des Innern fand am Donnerstag, den 12. Oktober unter dem Vorsitz von Minister Memle eine Sitzung mit Vertretern des Städtebundes (mittlere Städte) und des Gemeindeverbandes statt, zu der auch Referenten der übrigen beteiligten Ministerien erschienen waren. In der Aussprache wurde eine Reihe aktueller Probleme der Gemeindeverwaltung: Polizeigesetz, Finanzlage, Wohnungsvorsorge sowie die Ernährungsfrage eingehend behandelt. Derartige Besprechungen über Fragen der Gemeindeverwaltung, deren Wert allseitig anerkannt wurde, sollen, wie der Minister des Innern in seiner Schlussansprache betonte, in Zukunft wiederholt werden.

Beachtliche Vorgänge im Elsass.

Von beachtenswerter Seite wird uns geschrieben: Ein Korrespondent des Pariser „Journal“ bereiste unlängst das Elsass. Er sprach dabei auch da und dort vor, um sich zu informieren. So hatte auch der Bischof Ruch in Straßburg Gelegenheit, sich dem Journalisten gegenüber auszusprechen und dieser gab den Inhalt der Unterredung in seiner Zeitung bekannt. Danach hätte der kirchliche Würdenträger die Ausweisungsmassnahmen der französischen Regierung gegen die Deutschen in Elsass-Lothringen „voll und ganz gebilligt“. Vom Lande selbst sagte er, wenn man dem Journalisten glauben darf, es sei von Herzen „frenetisch“ französisch. Der Bericht schließt mit den Worten: Man fühle, daß Bischof Ruch neben seiner apostolischen und priesterlichen Wirksamkeit sich aus freien Stücken noch eine andere ihm ebensolche Aufgabe gestellt habe. . . An den Ufern des Rheins wache der Bischof-Soldat zu gleicher Zeit, wo er bete.

Wir sind in der Lage, die Meinung von Elsfässern, denen wir ein Urteil zutrauen, über die in Frage stehende Sachlage zu Rate ziehen zu können. Das Urteil stimmt mit dem, was man auch sonst uns sagte. Generell wird uns bestätigt: „Seitdem wir hier die Franzosen näher kennen, wissen wir, daß der Chauvinismus in Frankreich Trumpf ist, nicht am wenigsten gerade in katholisch kirchlichen Kreisen, oft ein Chauvinismus von der wildesten exzessiven Art. Daß derselbe ein Hindernis für die internationale Verständigung bildet, wollen wir hier übergehen; er ist auch ein Stein des Anstoßes für alle Elsfässer, die sich ein objektives Urteil bewahrt haben.“

Zu dem Bericht des Pariser Korrespondenten erfahren wir nun, was zunächst die Ausweisung der deutschen Landsleute angeht, daß jene Ausweisungen der Deutschen im Elsass allgemein nicht gebilligt wurden und daß sämtliche deutschsprachige Zeitungen das Vorgehen der französischen Regierung ablehnten. Wenn der Herr Bischof von Straßburg die harte und ungerichte Maßnahme im Gegensatz zu seinen Diözesanen glaubte „voll und ganz billigen“ zu sollen, so kann man die Erklärung nur darin finden, daß der „Wache haltende Soldat“ über den „betenden Priester“ auffällig Herr geworden sein muß. Der hohe Herr stellte sich damit in die Reihen der vielen aus Frankreich Eingewanderten, die mit den Elsfässern nichts gemein haben und auch von diesen eben nicht zu den ihrigen gezählt werden. Ob das für einen Bischof eine wünschenswerte Lage abgibt und das entsprechende Vertrauen schafft, diese Frage mögen die Kreise beantworten, die das Recht und die Pflicht dazu haben. Uns berührt diese Seite der Sache zunächst nicht. Anders verhält es sich mit der weiteren Frage, ob die harte Maßnahme der französischen Regierung sich mit dem christlichen Sittengesetz und dem Naturrecht verträgt. Gerade diese Würdigung hat die elsfässische Bevölkerung gegen die Maßnahme eingenommen. Es sprach hier das natürliche Rechtsgefühl das richtige Wort. Unter den Ausgewiesenen waren viele harmlose Leute, die seit menschengedenken im Elsass lebten und mit der Bevölkerung völlig verwaachsen waren. Bei diesen armen Menschen kann es sich wirklich nicht um eine Abwehr von drohenden Gefahren handeln; ihre Ausweisung stellt sich vielmehr dar als brutale Gewalt und als ein hartes Unrecht. Daß so etwas „voll und ganz“ die Billigung eines Bischofs finden könnte, sollte ausgeschlossen sein. Wir sagten die Billigung eines Bischofs, wir müssen richtiger sagen, die Billigung des eigenen Oberhirten; denn die Ausgewiesenen gehörten zu der Herde, die dem Bischof von Straßburg anvertraut wurde.

Die Grundfrage, die hier befolgt wurden, können einmal auch allerlei Geschichtspatrioten treffen, denn bei mehr wie einem Führer der Stammesbaum auf das rechte Meisner. Warum sollte das deutsche Blut hier in diesen Adern weniger gefährlich sein wie das bei den 500 Unglücklichen? Ob Herr Wetterle davon eine Ausnahme macht? Daß die Bevölkerung in Ober-

elsass alemannischen Ursprungs ist, weiß jedermann; will man also konsequent sein, dann muß man alle über den Rhein jagen.

Schon aus dieser Sachlage ist abzuleiten, daß es mit dem „frenetischen“ Franzosentum im Elsass eine eigene Verwandtschaft haben muß. Die uns gewordenen Mitteilungen lauten wesentlich anders. Man sagt uns z. B.:

„Im Lande selbst lacht man darüber; manche wahrheitsliebende Elsfässer knirschen mit den Zähnen, wenn sie immer wieder solches Zeug lesen und hören. Wenn es denn wirklich so ist mit dem Patriotismus, wie Bischof Ruch behauptet, warum fühlt man der Bevölkerung dann immer wieder auf den Zahn, ob unsere Gefinnung gut französisch sei? Warum hat man Angst vor jeder, auch der kleinsten Manifestation des Unwillens und der Unzufriedenheit? Warum hat die Regierung Befehl gegeben, allen jenen auf den Leib zu rücken, die auch nur für Föderalismus, geschweige denn für Neutralität eintreten? Wenn die Herren Franzosen und Französlinge die Wahrheit ehrlich eingestehen wollen, so müssen sie sagen: Nicht die im Lande gebliebenen Deutschen sind schuld an der Mißstimmung, sondern die ins Land gekommenen französischen Beamten, Lehrer, Soldaten, Privatangestellte, Bürofräulein usw. Logischerweise müßte man diese ausweisen. Und in der Tat geschähen nicht bloß 500, sondern Tausende von ihnen dorthin, wo sie hergekommen sind. Im Frühjahr 1919 hat ein Schreiberehring in einem Eisenbahnkupon die Worte niedergeschrieben: Die Deutschen sind fort. Vive la France! Ein anderer fügte ergänzend darunter: Die Franzosen sind auch nicht mehr wert; es lebe die Neutralität!“

Von einer „frenetischen“ Liebe zu Frankreich zeugen diese Mitteilungen nicht; sie stimmen aber vollkommen mit dem, was wir auch sonst schon erfahren haben. Wir können uns nur wundern, daß der Herr Bischof von Straßburg von dieser Stimmung nicht nur nichts weiß, sondern das Gegenteil beobachtet haben will. Die Sache hat noch eine andere Seite. Pius X., Benedikt XV. und Pius XI. haben die Katholiken der ganzen Welt aufgerufen, für die Versöhnung der Völker sich

einzusetzen. Ganz besonders haben die Päpste an die Bischöfe und Priester sich gewandt! Wir haben nicht gelesen, daß die französischen Bischöfe von dieser Aufforderung ausgenommen worden sind. Auch zu dem Punkt haben wir ein Urteil aus der elsfässischen Bevölkerung. Es lautet:

„Die heutige Mentalität der Franzosen ist das größte Hindernis für die Verständigung der Völker und den Wiederaufbau Europas, wenn sie dies auch nicht zugeben wollen. Der Chauvinismus ist nicht christlich, sondern heidnisch. Die beste Garantie für die Ausöhnung zweier großer Völker und zugleich die Lösung des elsch-Lothringischen Problems wäre ein freies, selbständiges Elsch-Lothringen. Dieser Gedanke findet in allen Ländern, auch in Elsch-Lothringen Verständnis, nur nicht in Frankreich, und weil hier die Macht das „Recht“ stützt, so wird die französische Auffassung nicht so rasch korrigiert werden.“

Wenn die Elsfässer an ihren alten nun bereuigten Bischof Dr. Frigen zurückdenken, werden sie sich sagen müssen, o quae mutatio rerum! Doch das nur nebenbei! Wir teilen die Meinung, daß der chauvinistische Nationalismus mit dem Christentum nichts anderes gemein hat, als der Irrtum mit der Wahrheit. In bei kirchlichen Würdenträgern finden zu müssen, wirkt nicht gerade erhehend. Daß das gläubige Volk auf der linken Rheinseite sich seine Gedanken zur Sache macht, ist Tatsache; wir würden uns wundern, wenn es anders wäre.

Die Mentalität, über die wir hier berichten, ist dem verständlich, der die Wirkungen des Gallikanismus kennt. Weder die Revolution noch die Restauration noch die folgende Era hat das Unkraut aus dem Garten der französischen Kirche reflexlos zu entfernen vermocht; im Gegenteil, die Staatskunst hat sich gern dieses Kränkchens bedient, um mit seinem Lee die gewünschten Wirkungen zu erzielen. Nun sind es aber gerade die elsfässischen Katholiken immer gewesen, die dieses Kränkchen ablehnten und sich dafür umso treuer an die Kirche und an den apostolischen Stuhl und seine Weisungen hielten, somit die reinen Quellwasser apostolischer Lehre vortzogen. Daß das heute genau so ist wie ehemals, ehrt den katholischen Elsfässer.

Schluss-Sitzungen des Rathenau-Mordprozesses.

Der Mord, ein Verbrechen am deutschen Volke — Veringschätzung des Menschenlebens — Politische Verblendung — Die Festhelden — Der gordische Knoten — Organisierter Mord — „Verräter gehen bei uns um die Ecke“ — „Die Probefahrt“ — Autonomie und Automaten — Günthers herostratische Berühmtheit — Die Hamburger Gruppe — Die Strafanträge. Das Plaidoyer des Oberreichsanwalts — Die Plaidoyers der Verteidiger — Arsenik in den Pralinen.

In der Mittwoch-Nachmittags-Sitzung des Rathenau-Prozesses begann, laut Privat-Telegr. der „Frft. Ztg.“ unter allgemeiner Spannung Oberreichsanwalt Dr. Ebermayer sein groß angelegtes Plaidoyer, in dessen Einleitung er feststellte, daß es sich hier um Mord handle, für den als Täter neben Kern und Fischer auch Ernst Werner Tschow in Betracht komme. Die Tat war ein Verbrechen am deutschen Volk, dem damit einer seiner besten und fähigsten Köpfe entzogen wurde. Beweggründe für die Tat waren: Rathenau sei ein Schädling, eine internationaler Jude, er habe den Volkswismus in Deutschland großziehen wollen und sogar seine Schwefter mit Mord verheiratet. Nichts ist so dumme, daß es nicht geglaubt würde, zumal wenn eine gewisse Presse es den Reuten vortaut! Es handelte sich darum, eine Gewalttat gegen ein Mitglied der Regierung zu begehen, um auf diese Weise die radikalen Linksparteien aufzugruppieren und bei einem Bürgerkrieg dann die Macht zu erlangen, und weil, wie Tschow sagte, „uns sonst das Geld ausgeht“, müsse der Mord an Rathenau verübt werden, und mit dem „uns“ meinte er die rechtsstehenden Parteien. Das sind die von den Angeklagten selbst angegebenen Beweggründe, einer verbrecherischen, empörenden und schändlicher als der andere! Sie zeugen von einer unbegreiflichen Veringschätzung des Menschenlebens und von erbärmlicher politischer Verblendung. Läßt sich eine so schwere Tat aus der Höhe der Angeklagten allein schon erklären? Dafür hat Rathenau selbst den einzigen Anhaltspunkt gegeben in einer Ankerung, die ein Holländer in einer Schrift wiedergegeben hat: Mit Mühsal auf die Psychologie des Erzberger-Mordes bezogene er den sterbenden oder schon gestorbenen Mittelstand als das gefährlichste Element im Organismus des Staatslebens, den Mittelstand der Beamten, Offiziere, Kleinrentner und Gelehrten, der Leute mit festem Einkommen und der Pensionierten, die von ihrem Einkommen nicht mehr leben könnten und deren Söhne nun Rechtsabwiler, Reaktionen und Nationalisten der Tat würden. Es ist nun zu fragen, ob der Plan zur Tat in den Köpfen der Angeklagten ohne Einflüsse von außen, ohne Anstiftung und ohne Anregung entstanden ist, oder ist erwiefen, daß hinter den Angeklagten weitere Kreise bestimmte Verbände standen, die den Mord politischer Persönlichkeiten auf ihre Fahne geschrieben haben und in denen solche Pläne ausgeht und einzelne Mitglieder zum Vollzug bestimmt werden. Es ist mit Bestimmtheit behauptet worden, daß hinter den Tätern des Rathenau-Mordes solche Organisationen ständen. Der Oberreichsanwalt erklärt, bei der bisherigen Lage der Dinge diese Behauptungen nicht als voll erwiesen bezeichnen zu können. Die Fäden, die von den Tätern nach den verschiedensten Seiten zurückzuführen, sind zu verwirren, als daß sie heute schon entwirrt sein könnten. Man ist mit allen Mitteln bemüht, sie zu entwirren, aber es kann nicht die Aufgabe der Anklagebehörde sein, die sich gerechter Objektivität zu befleißigen hat,

schon heute zu behaupten, daß ein solcher Beweis für die früher aufgestellten Behauptungen erbracht sei; es kann sein, daß der Beweis noch geführt wird, aber bis heute ist es noch nicht geschehen.

Es sind aber doch in einer Reihe von Untersuchungen und Verhandlungen Umstände hervorgetreten, die die Möglichkeit ergeben, daß in der Tat hinter den eigentlichen Tätern gewisse Organisationen und Verbände gestanden haben, die ihnen den Gedanken zur Tat nahegelegt und sie vielleicht dazu angezettelt haben. Dabei ist zunächst hervorzuheben, daß bei allen politischen Gewalttaten der letzten Zeit es eigentlich immer dieselben Kreise, ja fast dieselben Personen sind, die in Frage kommen. Die ganze Gesellschaft gehört zusammen. Sie haben alle eine Menge persönlicher Beziehungen zueinander, sei es von früher her oder durch ihre Zugehörigkeit zu verschiedenen Verbänden. Man hat das Gefühl: es handelt sich um die Glieder einer Kette, die sie alle verbindet. Als ganz ausgeschlossen erscheint es, daß Kern und Fischer aus so weit auseinanderliegenden Orten wie Hlöh und Kiel nach Berlin gekommen sein sollen, nachdem jeder für sich den Entschluß gefaßt haben soll, Rathenau zu ermorden. Man muß annehmen, daß hier bereits eine Verständigung vorausgegangen war, und darum muß es sich um einen organisierten Mord und auch nicht bloß um eine Verständigung zwischen den beiden eben Genannten handeln. Weiter kommt hinzu, daß man in nationalsozialistischen Kreisen mit dem Gedanken der Veseitigung hervorragender Regierungsmittglieder und Politiker wiederholt gespielt hatte und daß in diesen Kreisen der Name Rathenaus einen wenig guten Klang hatte. Belastend in dieser Beziehung sind auch die Aussagen Tschows über die Verpflichtung der ausgewählten Mitglieder der Organisation C zur Ausführung großer Dinge und die ähnlichen Mitteilungen von Niedrig, Günther und Brüdigam, ebenso aber auch die von Kern unmittelbar vor der Tat an Schütz gerichtete Drohung: „Verräter gehen bei uns um die Ecke!“ Das spricht dafür, daß hinter Kern und Fischer eine Organisation stand, die in der Lage war, an Verrätern Mache zu üben. Den letzten Beweis haben die Worte Tschows erbracht: „... sonst geht uns das Geld aus.“ Alle diese Dinge zeichnen aber wohl einstweilen nicht aus, um die Überzeugung zu begründen, daß in der Tat bestimmte Organisationen und Verbände bestehen, innerhalb derer der Mord an Rathenau beschlossen wurde, und daß die Angeklagten lediglich die Werkzeuge der hinter den Kulissen stehenden Organisationen gewesen sind. So viel steht aber fest, daß durch die fortgesetzte, insbesondere antisemitische Hebe eine derartig veräufelte Atmosphäre geschaffen wurde und ständig noch geschaffen wird, daß man es wohl verstehen kann, wenn schließlich in den Köpfen solcher Leute ein derartiger Mordplan entstehen und zur Ausführung kommen konnte! Sehr zutreffend hat sich über diese Dinge der frühere Minister Dürmayer geäußert, der sagte: „Es ge-

nicht, daß man sich gegenüber den Attentätern auf sein gutes Schicksal berufen kann und beweist, man habe keine Abneigung von ihnen gehabt; es genügt nicht, daß man sie ebenso verurteilt wie die politischen Gegner; man muß den Geist anschauen, aus dem sie geboren sind! Düringer hat damit vollkommen recht. Dieser Geist aber ist leider heute noch nicht ausgeschaltet; er wird noch täglich großgezogen und genährt!

Der Oberreichsanwalt geht dann des näheren auf den Tatbestand selber und die Verhandlungsergebnisse ein und stellt auseinander, daß die Beteiligten von vornherein über den ganzen Mordplan verständigt waren. Die Angaben v. Salamons über seine Aufgabe bei der angeblichen Gefangenbefreiung im besetzten Gebiet seien ungläubwürdig und würden durch Äußerungen von Kern und Fischer widerlegt. Salomon suchte in Hamburg den Chauffeur mit voller Kenntnis des Mordplanes auf, den er Niedrig, nach dessen erster Aussage, enthielt. Niedrig hat sicherlich bei seiner ersten Vernehmung die Wahrheit gesagt, mit der er sich selbst am meisten belastet hat; die Zurücknahme dieser Aussagen bei seiner heutigen Vernehmung verdient keinen Glauben. Auch die in der Besorgung des Autos in Dresden Beteiligten sind über den Plan nicht im Zweifel gewesen. Es steht ferner fest, daß in der Wohnung des Angeklagten Schütt der Plan der Ermordung Rathenaus eingehend besprochen worden ist und daß dabei Ernst Werner Tschow die verschiedenen Möglichkeiten der Ausführung dargelegt hat. Am Nordtag selbst hat man dann auf den Rathenauswagen an einer Stelle gewartet, wo man die Königsallee überblicken konnte, so wie der Jäger an einer Stelle wartet, wo Wild wechselt. Als man den Wagen Rathenaus verfolgte, ist Ernst Werner Tschow zeitweise langsamer gefahren, um Gelegenheit zum Zielen und Schießen zu geben. Er brachte dann das Auto, nachdem Kern und Fischer ausgeschritten waren, zur Garage zurück, wo er zu Günther sagte: „Es hat geklappt! Der Minister liegt!“

Die Schuld der Angeklagten.

Der Oberreichsanwalt legt dann die Schuld der Angeklagten im einzelnen dar. Tschows Behauptung, er habe erst am Vorabend des Nordtages von dem Plane Kenntnis bekommen, ist vollkommen ungläubwürdig, denn Kern war keineswegs zurückhaltend, so daß Günther sich schon am 19. Juni über seine Absicht klar war. Er hat sogar Niedrig, der ihm ferner stand, seinen Plan auseinandergesetzt. Wie wäre es denkbar, daß er gegenüber Tschow, auf den er sich verlassen konnte, so lange geschwiegen haben soll! Tschows zweite Behauptung, er habe am Sonnabend Vormittag, als er losfuhr, nicht gewußt, daß es sich darum handelte, heute das Attentat auszuführen, sondern geglaubt, es handele sich um eine Probefahrt ist ebenfalls ungläubwürdig, denn es war schon tags zuvor die Rede davon gewesen, den Plan so bald wie möglich auszuführen, und am Sonnabend hat dann Kern fortgesetzt gedrängt. Günther hat die Maschinenpistole in den Wagen gebracht und man hat einen Kleiderwechsel vorgenommen. Als Kern dann kommandierte: „Run los!“ konnte Tschow vernünftigerweise nicht im Zweifel darüber sein, daß es sich um das Attentat selbst handelte. Daß die Mörder mit der Möglichkeit rechneten, an diesem Tage zu spät zu kommen, entläßt sie nicht.

Es handelt sich daher nur darum, ob für Tschow Mittäterschaft oder Beihilfe in Frage kommt. Ich bin zu der Überzeugung gekommen, daß Tschow die Tat als seine eigene gewollt hat, also als Mittäters anzusehen ist. Wenn er auch unter dem Einfluß Kern gestanden haben mag, so kann doch von einer Suggestion, die die freie Willensbestimmung ausschloß, keine Rede sein. Er ist also als Täter zu bestrafen.

Bei Hans Gerd Tschow, diesem interessanten frühesten Jüngling, der schon mit fünfzehn Jahren Vorsitzender des deutschen Nationalen Jugendbundes und der auch am Kapp-Zug beteiligt war, kann trotz seiner körperlichen Fehler von verminderter Zurechnungsfähigkeit nicht die Rede sein. Er ist der Beihilfe schuldig dadurch, daß er die Verbindung zwischen den Tätern hergestellt und Material beschafft hat, um die Nummer des Autos zu verdecken. Weiter halte ich ihn für schuldig der Begünstigung dadurch, daß er von Schütt die Verbrennung der Automotoren verlangte. Seine Begünstigung ist insofern nicht strafbar, als sie sich auf seinen Bruder bezieht; er hat aber auch die übrigen Täter vor Verfolgung schützen wollen und hat ihre Spuren vernichten helfen.

Der Angeklagte Günther ist eine der am wenigsten erfreulichen Erscheinungen unter den Angeklagten, ein psychopathischer Kenner, der sich auch herostratische Berühmtheit zu verschaffen suchte. Auch er hat Beihilfe geleistet: Er war bei den wiederholten Besprechungen anwesend, besorgte die Garage und war sofort zur Stelle, als das Attentat geschah; er hat sich auch an der Beschaffung der Stoffe beteiligt und sich dadurch der Begünstigung schuldig gemacht. Verminderte Zurechnungsfähigkeit kommt bei ihm nicht in Betracht, denn sein Intellekt ist ganz in Ordnung; Einsicht in die Strafbarkeit seiner Handlung hat ihn nicht gefehlt. Es besteht kein Anlaß, ihm, weil er moralisch besonders tief steht, mildernde Umstände zuzubilligen.

Ich komme nun zu der Hamburger Gruppe: Salomon-Warwede-Niedrig, v. Salomon hat von dem Plan gewußt und er hat in diesem Bewußtsein den Chauffeur gedungen. Warwede, der zweite in dem Bande, war es, der ungeduldig verlangte, daß bald etwas geschehen müsse. Er war durch Salomon in die Pläne eingeweiht worden. Was für ihn gilt, trifft auch auf Niedrig zu. Auch bei ihm halte ich die Beihilfe für erwiesen. Ebenso steht es um die Mitwisserschaft und damit die Beihilfe von Niedrig.

Was Ifemann betrifft, so ist entscheidend die Frage, ob er gewußt hat, daß die Maschinenpistole zum Mord verwendet werden sollte. Der Anlagerevertreter bejaht diese Frage. Auch der Begünstigung habe sich Ifemann schuldig gemacht, weil er die Befestigung des Kennzeichens des Autos nach dem ihn offenbar über die Mordtat aufklärenden Besuch des geheimnisvollen Unbekannten unterlassen habe. Auch der strafbaren Zurückhaltung von Kerns Gut sei Ifemann wegen der Nichtablieferung der Kernschen Pistole schuldig.

Bei Steinbeck — so fährt der Oberreichsanwalt fort — ist gleichfalls anzunehmen, daß er mit um die Tat gewußt hat. Nach seinen Angaben sollte das Auto zu Waffenschleppungen und Gefangenbefreiung dienen. Ich halte dies nur für eine Ausrede und halte ihn deshalb auch der Beihilfe für schuldig.

Bei Schütt und Diefel muß ich die Anklage wegen Beihilfe fallen lassen. Sie sind aber der Begünstigung schuldig dadurch, daß sie der Aufzucht der Automotoren zu verbrennen, stattgegeben und dem Kriminalkommissar Steinemeyer gegenüber ausgehört haben, daß das Nordauto aus der Garage herausgekommen sei.

Gegen Tillesen und Wenz hat die Anklage leider nur wegen § 139 (Unterlassung der Anzeige eines geplanten Verbrechens) erhoben werden können, obwohl sie in höchstem Maße verdächtig sind, die Hand weit mehr im Spiele gehabt zu haben, als bisher nachgewiesen ist. Verdächtig ist gewiß kein klassischer Zeuge; ich will auch die Äußerung Tillesens über Erzberger und Rathenau nicht heranziehen. Demgegenüber steht fest, daß sie von dem Mordplan Kenntnis hatten und trotzdem keine Anzeige erstattet haben. Tillesen verteidigt sich damit, er habe Kern den Plan ausgerebet und infolgedessen geglaubt, daß die Tat nicht ausgeführt werden würde. Da er aber Kern, auf den er einen bestimmten Einfluß gehabt zu haben behauptet, nicht das Ehrenwort abgenommen hat, die Tat zu unterlassen, muß er sich gefallen lassen, daß man den Verdacht hegt, daß er bei seiner Abreise von Berlin keineswegs überzeugt war, daß Kern nicht den Mord begehe! Was für Tillesen gilt, gilt auch für Wenz.

Was den Angeklagten Tschow betrifft, so hat seine Aussage, er habe sofort einen Brief an Rathenau geschrieben und auch an das Berliner Polizeipräsidium sich als richtig erwiesen. Ich bin daher nicht in der Lage zu behaupten, daß der andere Teil seiner Aussage nicht richtig sei. Ich beantrage deshalb seine Freisprechung.

Flaboyers der Verteidiger.

Verteidiger Rechtsanwalt Hitzbrunn wirft in der gestrigen Donnerstagsitzung die Frage auf, ob Ernst Werner Tschow Mörder oder mißbrauchtes Werkzeug der Mörder sei. Der Verteidiger verneint die Frage der Mittäterschaft und versucht seine Behauptung durch die Jubilatur des Reichsgerichts zu beweisen. Sodann führt er einige Briefe an, die Tschow aus dem Gefängnis an seine Mutter geschrieben hat. Dort heißt es u. a.: „Freue bis in den Tod, daß macht den Menschen stark und frei.“ Der Mörder Kern wird von dem Verteidiger als rabiatler Mensch dargestellt. Wenn Kern etwas sagte, dann sagten die jungen Leute: „Jawohl“ und klappten die Hände zusammen. Autoritätsglaube — so meint der Verteidiger — wurde die Tragik des Angeklagten.

Der Verteidiger des jüngeren Tschow behauptet, daß diesem die moralischen Bemerkungen zum Teil abgingen. Selbst wenn er sich über sein Verhalten im Klaren gewesen wäre, so könne nicht eine unmittelbare Beihilfe angenommen werden, sondern nur Beihilfe zur Beihilfe. Er plädiert für die Freisprechung des „überpannten Bengels“. Der Verteidiger des älteren Tschow führt einige Entscheidungen des Reichsgerichts an, die eine Mittäterschaft nur bei faktischer Tätigkeit wie geistiger Mitwirkung anerkennen. Er trägt die Tragik des Angeklagten sei sein Autoritätsglaube. Er habe vor Kern, zu dem er in einem Vorgesetztenverhältnis stand, einfach die Hände zusammengeschlagen und dessen Befehle ausgeführt. Ebenso wie im Kriegsverbrecherprozeß gegen Dittmann und Volt das Reichsgericht entschied, daß die Angeklagten nicht der Mittäterschaft schuldig sind, weil sie nur den Befehl ihres Vorgesetzten ausführten, muß auch der Staatsgerichtshof die Tat Tschows beurteilen.

Der Verteidiger Günthers bezeichnet diesen als einen Mittäters Kerns. Günther sei viel zu hallos, um Führer zu sein. Es müsse überhaupt festgestellt werden, ob die Täter mit voller Überlegung gehandelt haben und ob es sich demnach nicht um Mord, sondern nur um Totschlag handle. Weiter verweist er darauf, daß der Sachverständige Günther verminderte Zurechnungsfähigkeit erklärt hat. Günther könne nur wegen Beihilfe zu einem Totschlag verurteilt werden.

Für den Angeklagten von Salomon, gegen den fünf Jahre Zuchthaus beantragt sind, macht der Verteidiger geltend, daß

Salomon zufällig in die Affäre hineingezogen worden und kein Mitglied einer Organisation sei. Er habe geglaubt, daß es sich um eine Waffenschleppung und Gefangenbefreiung handle und sei von seiner Unschuld so überzeugt gewesen, daß er die sich ihm bietende Gelegenheit zur Flucht nicht benutzte.

Am Schluß der heutigen Verhandlung schilderte der Verteidiger Ifemanns, Grewing, die Rolle, die der Angeklagte in der Sache mit der Maschinenpistole gespielt hat. Ifemann hatte von Nordabsichten nichts gewußt und sie auch nicht gebilligt. Der Verteidiger hält die Anklage auf Beihilfe für hin- und her und auch bezüglich der Begünstigung bittet er um Freispruch. Gegen 3 Uhr wird die Sitzung auf Freitag vertagt. Es werden noch drei Verteidiger sprechen, worauf der Oberreichsanwalt kurz erwidern wird. Das Urteil ist frühestens Samstag, wahrscheinlich aber erst für Montag zu erwarten.

Bei der nochmaligen Vernehmung des Werner Tschow durch den Vorsitzenden war der Angeklagte zuerst sehr zurückhaltend. Er wollte Kern anscheinend schonen. Der Präsident rebete Tschow eindringlich, so Kern sei tot; er werde sich doch aus Rücksicht auf einen Toten nicht selbst opfern wollen. Er richtete an Tschow die eindringliche Mahnung, doch zu gestehen, warum er sich Kern durch Sandschlag verpflichtet habe, an der Ausführung des Mordes teilzunehmen, obwohl er nach seiner Erklärung von den Gründen Kerns nicht überzeugt worden sei; er fragt ihn, ob er etwa allgemein ein Ehrenwort gegeben habe, Kern unter allen Umständen zu gehorchen. Das verneint Tschow; er habe erst am Abend vor der Tat Kern sein Wort gegeben und das sei so rasch geschehen, daß er keine Zeit zur Überlegung gehabt habe, und er habe das Verlangen auch nicht zurückweisen können. Nach weiterer eindringlicher Zureden des Vorsitzenden, der Tschow darauf hinweist, daß es um sein Leben gehe und daß er auch an seine Familie denken solle, erklärt der Angeklagte schließlich, daß Kern zu ihm gelangt habe, er werde ihm nicht widersprechen, wenn er ihm nicht folgt. Durch eine Zwischenfrage des Oberreichsanwalts wird festgestellt, daß diese Drohung gefallen ist, nachdem Tschow dem Sandschlag bereits gegeben hatte.

Das Ergebnis der Pralinesuntersuchung.

Die chemische Untersuchung der beschlagnahmten Schokoladenbonbons, durch deren Genuß fünf Angeklagte an Vergiftungsercheinungen erkrankten, hat ergeben, daß die Pralines Arsenit enthalten haben. Die Krankheit Wanedes, der auch noch heute leidend ist, bietet das typische Bild einer Arsenitvergiftung. Man hofft, den Ursachen der falschen „Liebesgaben“ bald auf die Spur zu kommen.

Notverordnung gegen die Valutaspekulation.

Zahlung in ausländischen Zahlungsmitteln — Die Genehmigung der Prüfungsstelle — Beleg in drei Stücken — Prüfung, Beschwerte und Auskünfte — Drei Jahre Gefängnis, Geldstrafe bis zu einer Million Mark — Ausnahmen.

Auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reiches wird zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes verordnet:

§ 1. Zahlung in ausländischen Zahlungsmitteln

darf bei Inlandsgeheimnissen im Sinne des § 1 Absatz 3 des Gesetzes über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 2. Februar 1922 nicht gefordert, angeboten, ausbedungen, geleistet oder angenommen werden. Im Kleinverkauf ist die Preisstellung in ausländischen Zahlungsmitteln auf Grundlage einer ausländischen Währung verboten. Entsprechende Vorschriften über sonstige Inlandsgeheimnisse bleiben vorbehalten. — Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Geldforten, Papiergeld, Banknoten und dergl., Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel.

§ 2. Der Erwerb ausländischer Zahlungsmittel

ist nur nach vorheriger Genehmigung der Prüfungsstelle zulässig, in deren Bezirk der Auftraggeber seine gewerbliche Niederlassung und mangels solcher seinen Wohnsitz und mangels solcher seinen Aufenthalt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder von Banken und Bankiers im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 2. Februar 1922 oder von einer Person oder Personengemeinschaft erteilt ist, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und der die zuständigen Handelsämter eine Bescheinigung darüber erteilt hat, daß der Gewerbetreibende regelmäßig Geschäfte mit sich bringt, zu deren Abwicklung Zahlungen nach dem Auslande notwendig sind.

§ 3. Die in § 1, 1a des Gesetzes über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 2. Februar 1922 bezeichneten Banken und Bankiers dürfen Verkaufsgeschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln nur abschließen, wenn sie sich über die Person des Antragstellers vergewissern haben. Ist die Person des Antragstellers nicht bekannt, so haben sich die Banken und Bankiers Gewißheit durch Einsichtnahme in den mit Lichtbild versehenen behördlichen Personalausweis zu verschaffen.

Die Auftraggeber haben vor oder beim Abschluß des Geschäftes einen Beleg in drei Stücken, Ausländer, für die nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 die Zuständigkeit des Finanzamts nicht gegeben ist, in zwei Stücken einzureichen, wobei ihr Name, Stand, gewerbliche Niederlassung, Wohnsitz oder Aufenthaltsort, Wohnung, Finanzamt, Gegenstand des Geschäftes und, soweit es sich um den Erwerb ausländischer Zahlungsmittel handelt, der Verwendungszweck ersichtlich ist.

Die in Abs. 1 bezeichneten Banken und Bankiers haben nach Abschluß des Geschäftes ein Stück von jedem Beleg für den Auftraggeber dem zuständigen Finanzamt zu übersenden, es sei denn, daß der Auftraggeber auch ein Ausländer ist, für den nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919, die Zuständigkeit des Finanzamts nicht gegeben ist. Ein Stück ist der Prüfungsstelle der gewerblichen Niederlassung und mangels solcher des Wohnsitzes und mangels beider des Aufenthaltsortes des Auftraggebers zu übersenden. Ein Stück ist 3 Jahre lang aufzubewahren.

Die Prüfung der Belege.

§ 4. Die Prüfungsstellen haben die ihnen überhändigten Belege zu prüfen daraufhin, ob die Zahlungsmittel zur Bezahlung von Einfuhrwaren, zur Abdeckung von Verbindlichkeiten und deren Zahlung in ausländischer Währung zu erfolgen hat oder zu sonstigem, im Interesse der deutschen Wirtschaft notwendigen Zweck erforderlich gewesen ist, ob der Verwendungszweck richtig angegeben wurde, ob die Zahlungsmittel zu dem angegebenen Zweck verwendet worden sind. Zu diesem als zulässig erachteten Zweck gehören nicht Käufe von ausländischen Zahlungsmitteln zu Zwecken der Spekulation oder Vermögensanlage.

§ 5. Ergibt die Prüfung, daß die ausländischen Zahlungsmittel zu anderem als dem in § 4 bezeichneten Zweck erworben oder verwendet wurden, so kann die hierfür bestimmte Stelle anordnen, daß diesen Erwerbten künftige ausländische Zahlungsmittel nur nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Prüfungsstellen abgegeben werden dürfen. Gegen diese An-

ordnung steht dem Betreffenden binnen einer Woche Beschwerde beim Reichswirtschaftsminister zu, der endgültig entscheidet. Endgültig getroffene Anordnungen dieser Art sind im Reichsanzeiger bekannt zu geben.

§ 6. Personen, die ausländische Zahlungsmittel erworben haben, haben der Prüfungsstelle alle vorher zur Prüfung der Verwendung dieser Zahlungsmittel für erforderlich gehaltenen Auskünfte zu erteilen und die nötigen Unterlagen vorzuliegen.

§ 7. Geschäfte, die entgegen dem Verbot des § 1 abgeschlossen werden, sind nichtig. Die Nichtigkeit kann nicht zum Nachteil von Personen geltend gemacht werden, die die Nichtigkeit beim Abschluß der Geschäfte nicht kannten.

Strafandrohung.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und Geldstrafe in Höhe des ein- bis sechsfachen Wertes der ausländischen Zahlungsmittel oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. Wer vorsätzlich den Vorschriften des § 1 des Gesetzes über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 2. Februar 1922 oder den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt;

2. Wer vorsätzlich den Vorschriften in § 2 oder der gemäß § 5, Abs. 2 bekannt gemachten Anordnungen zuwider ausländische Zahlungsmittel ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Reichsbankanstalt erwirbt. In gleicher Weise werden die Inhaber von Bankgeschäften oder deren gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Angestellte bestraft, wenn sie vorsätzlich den Vorschriften des § 1 oder der gemäß § 5, Abs. 1 bekannt gemachten Anordnung zuwider ausländische Zahlungsmittel ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Reichsbankanstalt abgeben.

In den Fällen Abs. 1 und 2 kann in leichteren Fällen auf eine geringere als die zulässige Mindeststrafe erkannt werden. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit einer Strafe bis zum fünffachen Wert der ausländischen Zahlungsmittel bestraft. Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung sind die ausländischen Zahlungsmittel, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zu Gunsten des Reiches einzuziehen, sofern sie dem Täter oder Teilnehmer gehören. Erweist sich die Einziehung als nicht ausführbar, so kann das Gericht nachträglich durch einen Beschluß die Einziehung des Wertes anordnen. Bei Feststellung des Wertes der ausländischen Zahlungsmittel ist der Kurswert der Berliner Börse in dem Zeitpunkt der verbotenen Handlung zugrunde zu legen.

§ 9. Die Inhaber von Bankgeschäften, deren gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Angestellte werden mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 Mark bestraft, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 3, Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandeln oder die in Abs. 3 § 3 aufgeführten Belege nicht oder unvollständig einreichen.

§ 10. In den Fällen des § 2, Abs. 2 und des § 9 finden die Vorschriften des § 81 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919, des Gesetzes über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 2. Februar 1922 entsprechende Anwendung.

§ 11. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 3, Abs. 2, vorgeschriebenen Angaben unvollständig oder falsch macht oder die in § 6 geforderten Auskünfte nicht innerhalb der festgesetzten Frist oder falsch gibt, wird mit einer Geldstrafe bis zu einer Million Mark bestraft.

Die Prüfungsstellen.

§ 12. Prüfungsstellen im Sinne dieser Verordnung sind die Reichsbankstellen, sofern nicht die Reichsregierung im Einvernehmen mit der Reichsbank eine andere Stelle bestimmt.

§ 13. Die Paragraphen 2, 3, 5 und 8 des Gesetzes über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 2. Februar 1922 werden vorübergehend außer Kraft gesetzt.

§ 14. Der Reichswirtschaftsminister erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und kann in einem einzelnen Falle oder für bestimmte Gruppen von Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem Tode der Verkündung in Kraft.

Die Polen.

Von Walter Gaidis

Entnommen mit Erlaubnis der C. O. Pöschel Verlagshandlung München aus der soeben erschienenen Schrift Walter Gaidis' „Das Ostproblem“ das von dem Verfasser unter dem Aspekt weltgeschichtlicher Perspektiven neu und tief behandelt wird.

Die Polen mit der zurückliegenden Kartarensien bilden eine besondere Art von Slaventum unter ihren Rassegenossen. Neben ihnen müssen ihre Rassen geordnet haben, ehe sich dieses Volk hinter den weichen Gürtel aus dem Osten verschob. Ende des ersten Jahrtausends finden wir zwischen Ostsee und Rube die Polanen (Feldbewohner), die Polen den Namen geben. Ein buntes Gemisch benachbarter Stämme sammelt sich um sie: die Lentschonen (Wiesenbewohner) an der Wilisa, die Krjaczier (Dünenbewohner) an der unteren, die Wislanen (Kleinpolen) an der oberen Weichsel. Einmal von den Norden Afriens herab diese bestialische Grausamkeit zu finden, mit der sie in Ostschlesien austraten? Kein Wille, sich aus Schmutz und Wildheit herauszuarbeiten. Sie lassen die Städte (Die polnischen Städte sind durchweg deutsche Gründungen und bewahren ihren deutschen Charakter bis ins 17. Jahrhundert.) Die Raubgierigkeit heissen sie im eignen Bau gegeneinander. Einige heissen sich hoch, müssen sich an den Reichen der durch Intrigue und Dolch Gefallen. Behängen sich mit barbarischem Reichtum, treten auf hungerndes mißwielendes Volk. Adelsherrschafft über Raubgierigkeit, das die Krone im Raum hält, bis es sich auf Feinde stützen kann. Ein übergebliebener Schrecken verjüngter Erbschichten. Von den Norden Afriens die grausamsten, südlichsten, schäbsten.

Ein seltsames Volk. Jergende Edelblut muß in ihnen sein, das immer wieder heißes Herzblut lüchelt, aus diesen Norden ein Volk zu machen. Das ist die Melancholie seiner Besten: daß hier jeder Kulturwille verlagert, daß dieses Volk immer wieder durch eine Woge der Geschichte hochgehoben, immer wieder gegen sich selber krühen muß, bis ein besonnenes Europa es von neuem an die Kette zu legen gezwungen ist. Durch die Jahrhunderterte mästet sich Polen von fremdem Blut. Deutsche, Litauer schließt es ein, mehr als es jemals an Bevölkerung zählt. Immer wieder kommt es durch fremden Mutes Krüchtigkeit hoch. Immer wieder bricht der Hordengeist durch, rasen die Hyänen in ihm los, beispiellos fessend und mordend und die Welt mit Grausamkeiten erfüllend. Und dieses Volk wird nun zur Vormacht der römischen Christenheit. Welch ein Anstich febril Europa hier nach Osten! Was an Machtanatismus in ihm vorhanden ist, das steigt sich hier ins Ungemessene. Keineswegs geht trotz aller Ausschreitungen an dem romanisch-germanischen Kreis das Christentum spurlos vorüber. Langsam durchdringt der religiöse Gehalt das Leben, treibt organische Formen hoch und erfüllt das deutsche Mittelalter mit seiner gläubigen Pracht. Keine Spur davon in Polen. Dieses Volk reißt das Christentum als Vorwand an sich, bricht in die Nachbarvölker ein. Und diese Linie zieht sich durch seine Geschichte bis zum heutigen Tag. Polen ist der Bluthund des europäischen Machtanatismus, und wer immer seitdem Europa zerfleischen will, der löst ihn von der Kette. Von hier aus findet die russische Auffassung Veranschlagung, und diese Anlage durchschlägt die ganze russische Literatur: Was ist Europa? Was ist die römische Kirche? Wir kennen sie nicht! Was uns aus dem Westen entgegenstarrt, ist Polens Dagegen!

Kurze polit. Nachrichten.

Clemenceau in den Vereinigten Staaten. Aus New York wird dem Deutschen Ausland-Institut gemeldet: Zu dem angekündigten Besuche des früheren französischen Premiers in den Vereinigten Staaten schreibt die New York World, daß Clemenceau einer warmen Aufnahme sicher sein könne. Er komme nach den Vereinigten Staaten, um gegen die Verschuldung aufzutreten, daß Frankreich militärisch und imperialistisch ist. Ob ihm dies gelingen werde, sei eine andere Frage. Man kenne die Antwort Frankreichs auf die Anfrage der Wölferliga betreffs Abklärung und man wisse, daß Frankreich jetzt eine Armee von 600 000 Mann unterhält. Eine große Armee sei zwar an sich kein Beweis von Militarismus; wenn aber Frankreich sage, daß die Stabilität von Europa nicht von Wandel und Verkehr, gegenseitigen Vorteilen und Abkommen abhängig sei, sondern von militärischer Macht, so sei dies eine

militärische Auffassung. Ein Friede, der sich auf Willkür macht, sei ein militärischer Friede und könne nicht dauern.

Der 1. Mai als gesetzlicher Feiertag. Nach einer Meldung aus Berlin hat die Reichsregierung beschlossen, daß in den Ländern, in denen der 1. Mai als gesetzlicher Feiertag rechtlich anerkannt ist, wie in Sachsen, Baden, Thüringen, Hamburg, Braunschweig, Anhalt, Lübeck und Schaumburg-Lippe, auch in den Reichsbehörden und in den Reichsbetrieben auf die Landesgesetzgebung Rücksicht zu nehmen ist. Es muß in diesen Ländern der 1. Mai genau wie andere in die Woche fallende Feiertage entlohnt werden.

Kreditnot und Einstellung von Bauten. Die Geschäftslage im Baugewerbe ist noch unbeeinträchtigt, doch mehren sich die Anzeichen eines Umschwunges. Eine Einstellung begonnener Bauten infolge völliger Erschöpfung der Mittel und der Unmöglichkeit, weitere Bankkredite zu erhalten, wird aus Thüringen, dem Hagener Bezirk und namentlich aus dem Rheinland und dem Ruhrgebiet gemeldet. Nach dem Bericht der Hochzeitschrift „Baumaterialienmarkt“ (Leipzig) wurden durch die Preisbewegung die Entschlüsse so mancher Industriefirmen herbeigeführt, bereits in der Ausführung begriffene Bauten stillzulegen und geplante nicht in Angriff zu nehmen. Auch die folgenschwerere Stilllegung der Bergmannswohnungsbaute in Rheinland-Westfalen sowie die Einstellung von Wohnungsbauteilen einer Anzahl Städte und Gemeinden ist auf die großen Preissteigerungen zurückzuführen. Inzwischen sind die gestiegenen Preise des Baustoffes als übermäßig erkannt worden, und man hat die Fortführung der Bauten wieder aufgeschoben. Um den Bau der Bergmannswohnungsbaute zu ermöglichen, wurde der für den Bau solcher Wohnungen bestimmte Anteil an den Kohlenpreisen von 12 auf 36 Mark heraufgesetzt.

Eisenbetonschiffe haben sich in der Binnenschifffahrt schlecht bewährt. In Minden hatte man mit dem Bau von Rähnen für die Kanalschifffahrt begonnen. Beim Stapellauf bereits zeigte der erste Kahn eine Breitenübersteigerung von 8—9 cm und eine Durchbiegung von 5 cm. Der Beton erwies sich sehr empfindlich gegen Stöße, er ließ stellenweise Wasser durch. Der Kahn ging dann infolge starker Schäden in Eis im Kanal unter. Wieder gehoben, wurde er durch Stöße abermals stark beschädigt, so daß die Behörde ihn nicht abnahm. Diese Mißerfolge sind umso bedauerlicher, als die Rähne wegen ihrer schnittigen Form gute Schleppeigenschaften zeigten.

Badische Übersicht.

Dr. Hummels Ausscheiden aus der bad. Regierung.

DZ. Staatspräsident Dr. Hummel hat dem badischen Kabinett von seiner Absicht Mitteilung gemacht, mit Ablauf seines Staatspräsidenten am 1. April als Unterrichtsminister niederzulegen. Er ist zu diesem Entschluß lediglich aus dem Grunde gekommen, weil er ein Angebot nicht zurückweisen zu dürfen glaubte, das ihm wieder auf das Gebiet seiner eigentlichen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen zurückführte. Dr. Hummel wird nach Rücktritt von seinen Ämtern unter Beibehaltung seines Landtagsmandates in die heimische Großindustrie überretreten.

Wir verzeichnen die Nachricht von dem Ausscheiden des Ministers Hummel aus dem badischen Kabinett mit aufrichtigem Bedauern. Der Staat verliert mit dem Ausscheidenden eine seiner besten Persönlichkeiten. Als überzeugter Demokrat erfreute sich Hummel des rücksichtslosen Vertrauens aller derer, die selbst ehrlich auf dem Boden der Weimarer Verfassung stehen.

Ein gewisser Trost mag die Tatsache sein, daß Herr Hummel sein Landtagsmandat und seine Stellung als Vorsitzender der Deutsch-demokratischen Partei Badens beibehalten wird. So geht diese hervorragende Kraft zwar der Staatsregierung verloren, bleibt aber doch wenigstens dem politischen Leben erhalten. Daß Hummel auch fernerhin seinen Mann stellen wird im Kampfe um die neue Staatsidee, ist nicht zu bezweifeln.

Aus der Landeshauptstadt.

DZ. Auszeichnung. Rektor und Senat der Technischen Hochschule Karlsruhe haben auf einstimmigen Antrag der Fakultät für Maschinenwesen Herrn Wilhelm Baumgartner, Direktor der ersten Deutschen Kammergesellschaft in Emmendingen, in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um die Förderung der badischen Textilindustrie, insbesondere der Wolle- und Stapelfaserverarbeitung die Würde eines Doktors Ingenieurs ehrenhalber verliehen.

Landestheater. Mit der am Sonntag den 15. Oktober stattfindenden Erstaufführung des dreitägigen Schwanen „Der deutsche Lebensbaum“ der ebenso fruchtbaren und erfolgreichen Autoren Franz Arnob und Ernst Bach wird dem Bedürfnis nach leichter, fröhlicher Unterhaltung, das auch zu seinem Rechte kommen will, ein Stück geboten, von dem hier, nach seinen Erfolgen an zahlreichen andern Bühnen zu beurteilen, eine der stärksten Schwaunwirkungen erwartet werden darf, weswegen sein Besuch an dem Sonntagspublikum nochmals angelegentlich empfohlen sei.

Karlsruher Börse. In der ersten Sitzung des weiteren Vorstandes des neugegründeten Karlsruher Börsenvereins wurden gewählt: zum Vorsitzenden Herr Direktor Georg Kroz in Firma Sinner u. G., Karlsruhe-Grünwäldchen; zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden Herr Georg Feldmann, Direktor des Verbandes bad. landw. Genossenschaften Karlsruhe; zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden Herr Ferdinand Homburger in Firma H. J. Homburger, Karlsruhe. Die Geschäftsführung übernahm ehrenamtlich Handelskammerjurist Dr. Krienen. Der nächste Vortag ist am Mittwoch kommenden Woche.

Der Stenographenverein Gabelberger Karlsruhe bezieht am Sonntag den 22. d. Mts. die Fete seines 50jährigen Bestehens. Vorm. von 8 Uhr ab Empfang der auswärtigen Teilnehmer am Hauptbahnhof, 9 1/2 Uhr Wettstreiten in der Stadt. Handeltags, Zirkel 22, 11 1/2 Uhr Festakt im großen Rathaus-Saal. Festredner Herr Kreisrichter Professor Pfaff-Darnstadt.

Sonderzug in die Pfalz nach Mailammer. Wie bereits bekannt geworden ist, staltet der Karlsruher Verkehrsverein in Verbindung mit der Ortsgruppe Karlsruhe des Pfälzer Waldvereins, dem Verein der Rheinpfälzer und dem Saarverein Ortsgruppe Karlsruhe, den Pfälzern und Saarländern einen Dankesbesuch für ihre außerordentlich rege Beteiligung am „Alemannisch-pfälzischen Sonntag“ in der Weise ab, daß diese Vereine Sonntag den 22. Oktober d. J. von Karlsruhe aus mittels eines Touristensonderzuges nach Mailammer in die Pfalz fahren, dabei werden sich die Sänger des Karlsruher Liederkranzes anschließen. Von Mailammer und von den beiden vorgelagerten Stationen Geseheim und Eckenföben aus werden kurze Wanderungen auf drei verschiedenen Wegen in die Umgebung und das Gebiet von St. Martin unternommen und zwar 1. Geseheim, Rhodi, Wehrer, Willa Ludwigshöhe, Waldhaus, Siegesdenkmal, Kroppsburg, Waffenschmiede, St. Martin, Mailammer, 15 Km. 2. Mailammer, Alferschicht, Kaimit, Felsenmeer, Kroppsburg und zurück wie unter 1. 13 Km. 3. Eckenföben, Ludwigshöhe, Rielburg und zurück, Ludwigshöhe, Waldhaus, Siegesdenkmal, Kroppsburg, Rückmarsch wie Wanderung 1, zusammen 15 Km. 4. Mailammer, Diebesfeld, Raxburg, Hohe Loog, Kaimit, Felsenmeer, Kroppsburg, zurück wie Wanderung 1, 20 Km. Jede Gruppe erhält einen Führer. Etwa um halb 1 Uhr mittags treffen alle Wanderer auf der Kroppsburg bei St. Martin zu einer feinen Dankesfeier zusammen. Nach Abwicklung eines kurzen Programmes, wobei eine Pfälzer Musikkapelle und der Gesangverein Liederkranz Karlsruhe mitwirken werden, wird auf der Kroppsburg und in St. Martin ein gemeinsames Mittagessen eingenommen, soweit Zeichnungen dafür eingehen. Es steht jedermann frei, sich an dem Essen zu beteiligen oder nicht. Später erfolgt dann der Rückmarsch bis zur Station Mailammer, von wo aus die gemeinsame Heimfahrt angetreten wird. Außer den Mitgliedern der obigen Vereine sind weitere Kreise der Einwohnerschaft zur Teilnahme an der Fahrt zugelassen. Persönliche Anmeldeungen nimmt die Auskunftsstelle des Verkehrsvereins, Kaiserstraße 158, vom Samstag, den 14. Oktober an entgegen unter gleichzeitiger Ausbändigung der Fahrkarten. Wer sich am gemeinsamen Mittagessen zu beteiligen wünscht, hat sich dort in eine Liste einzutragen. Bei der Einzeichnung ist auch der Betrag für das Mittagessen zu entrichten, wofür ein Gutschein ausgestellt wird, auf dessen Vorzeigung das Essen in den dazu bestimmten Lokalen verabreicht wird. Alles nähere erfahren Interessenten in der Auskunftsstelle des Verkehrsvereins vom Zeitpunkt der Kartenausgabe an.

Zehntes Deutsches Bachfest.

Breslau, 7. bis 9. Oktober.

Das diesjährige Musikfest der Neuen Bachgesellschaft erstreckte sich glänzend über drei Tage: zahlreiche auswärtige Gäste zeigten von dem im ganzen Reiche regen Interesse für die schlesische Hauptstadt als Kulturvolk. In der ersten und zweiten Nacht, und diese selbst vermochte mit einem stattlichen Aufgebot musikalischer Kräfte aufzuwarten. Für die Veranstaltungen der beiden ersten Tage bot die gotische Magdalenenkirche einen schönen Rahmen und dazu die Vorteile ihrer ganz neu erbauten großen Orgel. Auf dieser brachte zum Beginn Wolfgang Reimann Werke von Bach und Vorgängern zu Gehör, darunter auch eines von dem wenig bekannten holländischen Organisten Nikolaus Bruhns, dessen 100. Psalm für eine Singstimme mit Begleitung in Georg A. Walter einen eifrigen Interpreten fand.

An Stelle eines großen Chorwerkes führte Prof. Dohrn mit der Singabteilung am ersten Festabend Bachs berühmte Trauermesse und das glänzende Magnificat auf. Während die Chöre prächtig klangen, machte sich im Orchester, namentlich bei der Begleitung von Ariens die ungünstigen Raumverhältnisse der Kirchenempore störend bemerkbar, worunter die an sich vorzüglichen Leistungen der Solisten zu leiden hatten. Zum erhebenden Mittelpunkt des Bachfestes gestalteten das gemeinsame Birken musikalischer und geistiger Eintritte den Gottesdienst. Seine über den Augenblick hinausgehende Bedeutung lag in dem Moment, daß jeder größeren Gemeinde die beschriebenen Mittel derselben Art zur Verfügung stehen müßten, wenngleich leider nicht alle Kirchenchöre wie der Reimannsche Bach und Schück spielend bewältigen. Den rechten Ausdruck der freudig religiösen Grundlage des Bachfestes spiegelte die Kantate „Bringet dem Herrn Ehre“ als Hauptstück der zweitägigen Gottesdienste.

Das zweite Kirchenkonzert am Nachmittag lag in den Händen des Musiklehrers der Breslauer Universitäts, Prof. Dr. Max Schneider; von seiner unerwähnten Arbeit für die Aufführungspraxis legte die tief ergreifende 16-stimmige Motette „Ist nicht Ephraim mein teurer Sohn“ von Heinrich Schück Zeugnis ab. Die Schönheiten im Aufbau und musikalischen Gehalt dieses genialen Liedes brachte der von Schneider selbst ins Leben gerufene Bachverein voll zur Geltung; er blieb auch der bedeutenden Bachantate „Bachet, belei“ nicht schuldig, die ihrerseits den Solisten wieder dankbare Klagegesänge des alten Eisen-

ader Johann Christoph Bach. Rechte Illustrationsmusik ist dies (bisher irtümlich H. B. Krieger zugeschrieben) Lamento für Baß und Instrumenten. Wie bis zu dem, o Gott, in Jona auf mich entbrannt! in Dr. Wolfgang Rosenhals Vortrag wurde ein erstaunliches Nachgehen der Töne bis in die verborgenen Feinheiten des Textes offenbar, das schon bekanntere „Ach, daß ich Wassers genug hätte“ wäre wegen Erkrankung von Frau Erler-Schmidt ohne das dankenswerte Eingreifen G. A. Walters (was die geplante „Dochzeitkantate“ fast verloren gegangen. Der eingelegten Gegenübertrage A. Reimanns, vor allem der hübschen dargestellten Passacaglia, sei schließlich dankbar gedacht.

Dem letzten Tag, dessen Glätte das Konzerthaus war, gaben instrumentale Höchstleistungen das Gepräge. Bachsche Kammermusik ist ein seltener Genuß. Umso größeres Verständnis fand die reizende Blütenlese dieses Bachfestes, angefangen bei Solofluten für Violoncell (Paul Grimmer) und für Violine (Wolff Busch); drei weltliche Sopranarien mit Flötenbegleitung, von der bereits in den Kirchenkonzerten bewährten Künstlerin Lotte Leonard gesungen, entzünden nicht weniger als die von Ernst Schirner-Breslau unübertrefflich geblasene h-moll-Suite für Flöte und Streichorchester. Das vierte der zu den bedeutendsten Kammermusikwerken aller Zeiten gehörenden „Brandenburgischen Konzerte“ aber erzielte einen stürmischen Da-Capo-Erfolg. Prof. Dohrn selbst vertauchte das Dirigentenpult mit dem Flügel, um einige Präludien und Fugen des gerade 200 Jahre alten „Wohltemperierten Klaviers“ in vorbildlicher Klarheit erklingen zu lassen.

Am letzten Abend spielte Paul Grimmer ein schönes, näher bei Mozart als bei Bach stehendes Konzert des Wiener G. Ronn. Adolf Busch aber, der als Geiger keinen Nivalen hat, führte mit dem E-dur-Konzert noch einmal die Bachgemeinde zum Gipfel musikalischer Kunst: in den klingenden Wellen des Adagio erreichte das Breslauer Bachfest seinen feierlichen Höhepunkt, die große „Streit“-Kantate des Johann Christoph Bach gab ihm den äußeren glanzvollen Abschluß.

Peter Epstein - Frankfurt.

Waldemar von Bauhyns fünfte Symphonie „Es ist ein Schmetter, heißt der Tod“ für großes Orchester, Orgel und achtstimmigen Solistchor wurde von Generalmusikdirektor Knappertsbusch für München zur Aufführung angenommen. Das Werk ist dem Andenken der gefallenen Soldaten gewidmet.

Zeitschriftenschau.

Das Oktoberheft des „Neuen Merkur“ (6. Jahrg., Heft 6) enthält einen hochaktuellen innenpolitischen Aufsatz unter dem Titel: „Bayerische Regesten“; darin wird von einem Süddeutschen, der seiner Natur nach natürlich nicht zum Zentralismus neigt, an Hand der Entwicklung der bayerischen Dinge schlagend nachgewiesen, wie das an sich richtige Axiom des Föderalismus durch die bayerische Haltung aufs Tiefste kompromittiert und zerstört wurde. Für jeden Deutschen lesenswert. H. A. Soudenhove-Palergi, einer der kühnsten und konsequentesten unserer jüngeren Philosophenköpfe, gibt interessante Ausblicke in die europäische Zukunft in prägnante Formulierungen über „Europäische technische Weltmission“. Im Mittelpunkt des Heftes steht eine neue Prosawerk von Alfred Döblin, dem Dichter des „Wallenstein“ und der „Drei Sprünge des Hans-Jest“ unter dem Titel: „Die Walladeuse“. Im gleichen Heft unterzieht Alfred Endler das bisherige Gesamtwerk Alfred Döblins einer ausführlichen, lichtvollen Würdigung. Neue Dichtungen von Joh. A. Wecher, Iwan Goll (Wallade in Innsbruck) und Hugo Jacobi zeigen den „Neuen Merkur“ auf seinem bewährten Entdeckungsweg. Ein Hinweis auf das sehr interessante Buch Thomas Müntzer — ein Theologe der Revolution, von Ernst Bloch durch Alfons Paquet, vervollständigt das reichhaltige Heft.

Literarische Neuerscheinungen.

Siegfried Wagner hat soeben seine Erinnerungen vollendet, die eine Fülle interessanter Einzelheiten über Richard Wagner und die ihm nahestehenden Kreise bringen und demnachst in der Reihe der „Musikalischen Volksbücher“ im Verlag J. Engelhorn's Nachf. in Stuttgart erscheinen werden.

Von Herbert Eulenberg, der bekanntlich zu einer Vortragsreise nach Nordamerika eingeladen worden ist, erschienen soeben im Verlag J. Engelhorn's Nachf. in Stuttgart ein neuer Roman mit dem Titel „Wir Jugengel“, sowie die drei neuen Dramen „Rückentanz“, „Der Übergang“ und „Die Welt ist krank“. Die eben dort erschienene neue Auflage der berühmten „Deutschen Sonette“ ist vom Dichter um zahlreiche Stücke vermehrt worden.

Freie Aussprache.

Die Ausschüsse unter vier, von Herrn Reichsminister Dr. Brüning ernannt, sind in der Lage, dem Reichstag am 1. Oktober 1922 einen Entwurf vorzulegen, der die wesentlichen Punkte des Reichserbrechts, der Valutastabilisierung und der Reparationslasten enthält.

Reichserbrecht, Valutastabilisierung und Reparationslast.

Von Rechtsanwalt Dr. Diez (Karlsruhe).

I.

Die „Deutsche Gesellschaft für Reichserbrecht“ (Sitz Frankfurt a. M., 1. Vorsitzender Dr. Luard) hat in dem soeben ausgegebenen Heft 1 ihrer „Finanzpolitischen Zeitschrift“ (Verlag Ernst Heinrich Moritz, Stuttgart) den vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund ausgehenden und als Initiativvertrag an den Reichstag gelangten Vorschlag zur weiteren Ausgestaltung des Reichserbrechts zur Diskussion gestellt und diese mit den Ausführungen zweier hervorragender Sachverständigen, nämlich des Berliner Staatsjuristen Dr. Kuzynski und des Tübinger Juristen Professors Dr. von Blume, eingeleitet. Diese Diskussion über das „Reichserbrecht“ und seine Ausgestaltung als ein Mittel zur Besserung unserer unhaltbaren Zustände darf die Aufmerksamkeit aller derer in ganz Deutschland für sich in Anspruch nehmen, welche nicht geneigt sind, sachdienliche Vorschläge einfach deshalb abzulehnen, weil sie von einer ihnen nicht genehmen politischen oder wirtschaftlichen Seite ausgehen.

Bekanntlich hat schon das B.G.B. in § 1936 ein Staats- und Reichserbrecht eingeführt, das mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getreten ist. Es ist aber praktisch bedeutungslos geblieben, weil gleichzeitig das B.G.B., nachdem schon der Code civil und das Bad. Landrecht in Artikel 755 das Erbrecht der Seitenverwandten auf den 12. Grad beschränkt hatten, dieses Erbrecht der Seitenverwandten in § 1929 ohne jede Beschränkung wieder einführt, so daß „lachende Erben“ im 15. oder 25. Grad eine Erbschaft erlangen können, bei denen von irgend einer Familienzusammengehörigkeit, oft nicht einmal dem Namen nach, überhaupt nicht mehr die Rede sein kann. Diese Überbetreibung des B.G.B. hat von Anfang an von volkswirtschaftlicher und juristischer Seite die schwersten Beanstandungen gefunden. Die Vererbung durch eine entsprechende schwere Belastung mit Erbschaftsteuer zugunsten des Steuerfiskus einen Ausgleich zu schaffen, sind ja gemacht. Sie können aber naturgemäß niemals zu einem wirklich befriedigenden Ergebnis führen. Deshalb ist der Ruf nach Befreiung dieses unbeschränkten Erbrechts der Seitenverwandten von Jahr zu Jahr lauter geworden. Sie kann heute, nachdem sie während des Krieges veräußert worden ist, nicht mehr länger aufgeschoben werden. Weits hat die von Basel ausgehende „Internationale Staats-erbrechtpropaganda“ unter der Führung von Paul Tiffot und Karl Zimmermann die völlige Befreiung des Erbrechts überhaupt und die Verwirklichung der sozialen Demokratie mittels Staats- und Erbschaftsteuer in wirksamster Weise propagiert und die Propaganda hierfür in weite Bevölkerungskreise ohne Unterschied der politischen und wirtschaftlichen Einstellung getragen. Der Vorschlag des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes ist demgegenüber sehr bescheiden und zurückhaltend, da er lediglich die §§ 1926–29 B.G.B. über das Erbrecht der Verwandten der dritten und folgenden Ordnungen beseitigen und die Erbansprüche dieser Ordnungen dem Reichsfiskus zuweisen will, dagegen das Erbrecht der beiden ersten Ordnungen, also der Eltern, der Kinder, der Geschwister und Geschwisterkinder, sowie der Ehegatten unberührt lassen will, soweit nicht etwa die einzelne Erbportion eine bestimmte Höhe (vorgeschlagen sind beispielsweise 100 000 Goldmark, also heute 20–30 Millionen Papiermark) übersteigt. Gerade infolge dieser Beschränkung ist der Gesetzesvorschlag von besonderer praktischer Bedeutung. Wie die Fassung im einzelnen juristisch ausgehalten wäre, ob etwa über die Eltern hinaus noch weiteren Abzweigen ein Erbrecht einräumen wäre, ob die Summe von 100 000 Goldmark durch einen niederen Betrag zu ersetzen wäre und dergl., worüber Professor v. Blume wertvolle Anregungen gibt, darüber wird man sich später schlüssig machen müssen, sobald das Prinzip des Reichserbrechts in dem vorgeschlagenen Umfang einmal feste Wurzeln in allen Bevölkerungskreisen und Parteien ge-

plant hat. Auch in dem vorgeschlagenen beschränkten Umfang würde nach den Berechnungen von Dr. Kuzynski der Jahresertrag der dem Reich zusammengehörigen Erbschaften heute auf etwa 1.800 Millionen Goldmark jährlich zu schätzen sein.

II.

Die Befürworter des Reichserbrechts in dem vorgeschlagenen Umfang zerfallen heute in 2 Klassen, nämlich diejenigen, welche das Problem lediglich von seiner finanziellen Seite aus behandeln und dem Reichsfiskus damit eine über die heutige Erbschaftsteuer hinausgehende Einnahmequelle erschließen wollen, damit er seinen Verbindlichkeiten im allgemeinen besser nachkommen kann, und diejenigen, welche in dem erweiterten Reichserbrecht einen verhältnismäßig leicht zu bewerkstelligenden Anfang der Sachwertverwertung erblicken, mit deren Hilfe die deutsche Volkswirtschaft, insbesondere auch im Hinblick auf die ihr auferlegten Reparationslasten, auf eine neue Basis gestellt werden soll. Inwieweit gehen die Wege der beiden Richtungen zusammen. Sie müssen sich aber notwendig an dem Punkte scheiden, wo es sich darum handelt, festzulegen, was mit den materiellen Ergebnissen dieses erweiterten Reichserbrechts geschehen soll. Wenn die Erträge lediglich, wie die heutige Erbschaftsteuer, in den allgemeinen Reichsfiskus fließen und dort zur Befriedigung des allgemeinen Geldbedürfnisses mitverwendet werden sollen, dann ist ohne weiteres klar, daß zwar dem Reichsfiskus ein jährlicher weiterer Steuerertrag von 100 Millionen Goldmark — heute (Oktober 1922) ca. 25–30 Milliarden Papiermark — sehr angenehm sein wird, daß aber dieser Jahresertrag in einer Zeit, in welcher in einer Delade — 10. bis 20. September 1922 — allein der Papiergeldumlauf um 20 Milliarden zugenommen hat, mehr oder minder spurlos verschwinden wird, ohne daß für die Änderung der wirtschaftlichen Lage im ganzen irgend etwas übrig bleibt. Wenn man für die Erreichung dieses Zieles auch nur einen Anfang machen will, dann ist es absolut notwendig, daß die alljährlichen Erträge des erweiterten Reichserbrechts nicht in den allgemeinen Schuldenmeer versinken, sondern, daß sie zu einem unangreifbaren Fonds von Goldwerten aufgestellt, durch ihre eigenen Früchte ebenso wie durch die neuen Zugänge gleicher oder ähnlicher Provenienz ständig vermehrt und im Lauf der Jahre derart abgemindert werden, daß sie finanziell und volkswirtschaftlich eine tragfähige Basis für den Wiederaufbau der Volkswirtschaft bieten. Wenn auch der von dem Statistiker angenommene Zugang von jährlich 100 Millionen Goldmark ein verhältnismäßig geringfügiger ist — von den eigenen Erträgen einmal abgesehen — ert in 10 Jahren zu einem Goldwertbestand von 1 Milliarde Mark führen würde, wie ihn heute noch der Goldbestand der Reichsbank darstellt, so ist doch der Schritt bis zur zweiten und bis zu weiteren Milliarden nach einem bekannten volkswirtschaftlichen Gesetz schon erheblich leichter — und an das Warten haben wir uns ja bereits in weitem Maße gewöhnt, ebenso wie unsere Gläubiger, und beide Teile werden sich auch noch weiter daran gewöhnen müssen. Der angesammelte Fonds würde aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen aller Art und Anteilen an solchen, Kapitalvermögen, Betriebsvermögen, bestanden, unter der Verwaltung d. B. einer besonders hierfür geschaffenen Abteilung der Reichsbank, die heute schon zahlreiche Großbanken derartige besondere Abteilungen besitzen. Dieser Fonds, nach den einzelnen Reichsbankbezirken dezentralisiert, in seiner Zentralverwaltung zentralisiert, würde im Verlauf weniger Jahre einer der größten, wenn nicht der größte Grundbesitzbesitzer, Kapitalist und Betriebsunternehmer des deutschen Reiches werden, dessen Macht und Einfluß auch da, wo er zunächst nur Teilnehmer, Aktienbesitzer und dergl. ist infolge des erheblichen Zuwachses von Jahr zu Jahr automatisch wachsen würde. Die von Jahr zu Jahr steigenden Erträge seines Vermögens an Grundbesitzrenten und Pachtzinsen, an Kapitalzinsen, Dividenden, Unternehmensgewinnbeteiligungen, würde er von Jahr zu Jahr abmuffieren und zur Verstärkung seines Goldwertbestandes verwenden. (Es wären dann, wenn man will, auch die Anfänge der „Reichsvermögensbank“ geschaffen, von welcher der Tiffot'sche Plan spricht). Jede Erweiterung des Reichserbrechts, vor allem aber auch jede sonstige Erfassung der Sachwertverwertung, müßte diesem Fonds zugeführt werden. Dank seiner wirtschaftlichen Macht würde er bald auf die gesamte Volkswirtschaft — Produktion, Verteilung und Konsumtion — einen bestimmenden, von Jahr zu Jahr wachsenden Einfluß ausüben und zu einem entscheidenden Faktor der Volkswirtschaft und der Politik werden.

Finanzwirtschaft aber würde dieser Fonds gleichzeitig die Grundlage bilden können für die Stabilisierung unserer Wälu-ta und damit für den zukünftigen finanziellen Aufbau des Reiches überhaupt. Der Fonds, im Besitz von Goldwerten und ständig seine Vermögensobjekte und deren Erträge auf Goldwerte reduzierend, wäre demgemäß auch in der Lage, nach Maßgabe der vorhandenen Goldwerte in Gold einlösliche Banknoten, Obligationen und Renten auszugeben. Damit wäre, wenn auch zunächst in kleinem Maßstabe, aber doch von Jahr zu Jahr wachsend, zunächst erst einmal wieder die Gold-mark in das Leben zurückgerufen, in welchem sie heute nur noch in der Verkleidung von Dollars oder Franken oder Gulden wirksam ist, und es wäre damit der erste Anhalt geschaffen, an welchem sich die deutsche Finanzwirtschaft wieder aus dem Sumpf, in dem sie steck, herausziehen kann und herausziehen muß, gleichgültig ob die künftige Wirtschaft eine kapitalistische oder eine sozialistische oder was für eine sonst sein wird. Die öffentliche Anerkennung des Unterschiedes zwischen Goldmark und Papiermark und das Wiedererschließen der Goldmark neben der Papiermark sind ja die Grundlagen für jede Gesundung. Unser wirtschaftlicher Ruin wurzelt zum guten Teil darin, daß unsere Gesetzgebung und unsere Öffentlichkeit geglaubt haben, diesen Unterschied von Goldmark und Papiermark negieren zu können und ihn durch dieses Negieren — Vogel Straus-Politik! — aus der Welt schaffen zu können. Mit den so fundierten Goldpapieren würde es nicht nur möglich sein, Papierkredite aus der Welt zu schaffen — für je 1 Million Goldpapier 250–300 Millionen Papiermark — sondern auch notwendige Einfuhren an Rohstoffen und Lebensmitteln billiger zu beschaffen, und endlich: auch Reparationskredite zu bezahlen, soweit und solange solche bezahlt werden müssen. Auch die feindlichen Gläubiger werden diese Goldpapiere, als die beste zurzeit mögliche deutsche Zahlung, zur Deckung ihrer Forderungen annehmen müssen, wenn sie nicht im Wege des Raubes direkt sich auf das deutsche Privat-eigentum stützen und damit den völligen Zusammenbruch Europas herbeiführen wollen. Sie werden sogar den auf Grund des Reichserbrechts gebildeten Fonds, von dem diese Goldpapiere ausgegeben werden, respektieren müssen, da die in ihm zur Ansammlung kommenden Goldwerte bei einer Beschlagnahme und Verflechtung dem Gläubiger bei weitem nicht auch nur annähernd dasjenige erbringen können, was ihm die ruhige Anwartschaft des Fonds gewährt. Selbst eine Beschlagnahme des Fonds nur zum Zwecke der eigenen Verwaltung würde durch die Steigerung der Kosten und die Unsicherheit des weiteren Erfolgs des Fonds dessen Leistungsfähigkeit beeinträchtigen. Es ist denkbar, daß sogar die Reichs-regierung zugunsten dieses Fonds von den Ententemächten die ausdrückliche Zusicherung erlangen würde, daß der Fonds un-angetastet bleibt, wenn aus seinen Erträgen ein bestimm-ter Teil in Goldpapieren zur Schuldentilgung auf Reparations-konten verwendet wird.

Alle die Möglichkeiten ergeben sich bei der vorgeschlagenen Ausgestaltung des Reichserbrechts, mit oder ohne Hinzufügung von weiteren Sachwerten bei der geplanten Sachwertverwertung. Voraussetzung für ein Gelingen des Unternehmens im Interesse der deutschen Volkswirtschaft und des deutschen Finanzwesens ist aber, daß schon dem vorliegenden Gesetzes-wurf der Zusatz gemacht wird:

„Die dem Reichsfiskus durch das gesetzliche Erbrecht, das Pflichterbrecht, Schenkungen oder schenkungserblich geerbten zugehenden Vermögenswerte und ihre Erträge werden einem besonderen, unter der Verwaltung der Reichsbank stehenden Fonds zugeführt und nach Maßgabe ihres Goldwertes zur Ausgabe von in Gold einlöslichen Banknoten, Obligationen und Renten zwecks allmählicher Sanierung der Reichsfinanzwirtschaft verwendet.“

Staatsanzeiger.

Auf Grund der in der Zeit vom 25. bis 30. September 1922 abgehaltenen ordentlichen Wanderversammlung sind folgende Kandidaten für die Wahl zum Reichstag ernannt worden:

- Fischer, Karl, von Schaidt (Pfalz), Bad, Mathilde, von Rastatt, Maerker, Karl, von Überlingen, Müller, Wilhelm, von Eppingen, Dergel, Emil, von Donaueschingen, Roth, Josef, von Nordrach (A. Ludw.), Waldvogel, Otto, von Freiburg-Beihenhausen, Weber, Ludwig, von Heidelberg, und Zimmermann, Waldemar, von Oberharmersbach (A. Offenburg).

Ministerium des Kultus und Unterricht.

Mein lieber Gatte, unser Vater, Schwiegervater, Großvater, Bruder, Schwager und Onkel

Wilhelm Koenige

Forstrat a. D.

ist heute Nacht sanft verschieden.

Rohrbach bei Heidelberg, 11. Oktober 1922.

Für die tieftrauernden Hinterbliebenen:

Anna Koenige geb. Kienzler.

Feuerbestattung: Samstag 3 Uhr im Krematorium Heidelberg. 8.95

Badisches Landestheater.

Samstag, 14. Oktober. 7 b. g. 10 Uhr. 110 Mk. Abonnement A 4.

Neu einstudiert: **Torquato Tasso.**

Spielplan vom 15.–24. Oktober.

Im Landestheater. So. 15. vorm. 11¹/₂ Morgens. Ernste und heitere Tänze. (50.00.) abends 8¹/₂. Die Meistersinger von Nürnberg. (300.00.) — Mo. 16. Volksbühne N 10. Die Weber. 7. (110.00.) — Die 17. Abonn. B 4. Der Zigeunerbaron. 6¹/₂. (180.00.) Th.-Gem. B.V.B. Nr. 4001–4200. — Mi. 18. Abonn. F 5. Violetta. Hierauf Tanzbilder. 7. (220.00.) Th.-Gem. B.V.B. Nr. 4201–4500. — Do. 19. Abonn. C 5. David und Goliath. 7. (110.00.) Th.-Gem. B.V.B. Nr. 1–200. — Fr. 20. Abonn. D 5. Tristan und Isolde. 5¹/₂. (220.00.) Th.-Gem. B.V.B. Nr. 201–500. — Sa. 21. Abonn. G 5. Hamlet. 6¹/₂. (130.00.) Th.-

Gem. B.V.B. Nr. 701–900. — So. 22. vormittags 11¹/₂ Morgens. IX. Sinfonie von Beethoven. (60.00.) Mitglieder der Volksbühne bis zu 3 Plätzen zum Einheitspreis von 35 M. gegen Vorzeigen der Ausweis-karte; abends 8. Neu einstudiert: Hoffmanns Erzählungen. (250.00.) Mo. 23. Abonn. B 5. Torquato Tasso. 7. (110.00.) — Th.-Gem. B.V.B. Nr. 1401 bis 1700. — Die 24. Abonn. E 5. Figaros Hochzeit. 6¹/₂. (220.00.) Th.-Gem. B.V.B. Nr. 501–700, 901–1000.

Im Konzerthaus. So. 15. Zum ersten Male. Der keusche Lebemann. Schwank in 3 Akten von Franz Arnold und Ernst Bach. 7. (110.00.) — Die 17. Volksbühne. H 1. Der Revisor. 7. — Fr. 20. Volksbühne. H 2. Der Revisor. 7. — So. 22. Der keusche Lebemann. 7. (130.00.) — Die 24. Volksbühne. H 3. Der Revisor. 7.

Auslosung der Karten für die Teilnehmer der Theater-Gemeinde jeweils am Vortrag der Auf-führung in der Geschäftsstelle (10–11, 4–6 Uhr). Vorrecht für Umtausch der Vorzugskarten und Vorkaufrecht der Abonnenten und Inhaber von Vorzugskarten am Samstag, den 14., nachm. 1/4–5 Uhr, allgemeiner Verkauf und weiterer Umtausch von Montag, den 16. an.

§ 138.2.1 Billingen. Waisenrat Christian Weiser von Brigada hat beantragt, den unter seiner Pflegschaft stehenden, seit dem 24. April 1885 verschollenen, am 30. Mai 1840 in Stodburg als ehelicher Sohn des Bürgeres u. Bauers Mathias Gaas und dessen Ehefrau Salome geb. Gils in Stod-burg geborenen, zuletzt in Stodburg wohnhaften Landwirt Mathias Gaas für tot zu erklären.

Der bezeichnete Ver-schollene wird aufgefor-dert, sich spätestens in dem auf Mittwoch, den 25. April 1923, vor dem Amts-gericht hier anberaumten Aufgebotsstermin zu mel-den, widrigenfalls die To-

deserklärung erfolgen wird.

An alle, welche über Le-ben oder Tod des Verschol-lenen Auskunft erteilen können, ergeht die Auf-forderung, spätestens in dem Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu ma-chen.

Billingen, 23. Sept. 1922. Gerichtsreferent des Bad. Amtsgerichts.

Jagd-Verpachtung.

Die Gemeinde Bährin-gen verpachtet am Samst-ag, den 28. Oktober 1922, nachmittags 3 Uhr, auf dem Rauhause die circa 1070 ha umfassende Gemeindegeld auf die Dauer von 6 Jahren, Lichtmeß 1923 bis dahin 1929. Als

Steigerer werden nur Personen zugelassen, welche im Besitze eines Jagd-passes sind, oder nachweis-lich einen solchen erhalten können.

§ 896.2.1 Bähringen, Amt Konstantz, den 11. Oktober 1922. Der Gemeinderat.

Tarifveränderungen.

Vorbekanntlich der Geneh-migung der Aufsichtsbe-hörde werden auf unseren Nebenbahnen Albtalbahn, Bruchsal-Kilsbach-Mengen, Bühlertal-bahn, Neckarhochseim-Süßenhardt und Wiesloch—Medesheim—Wald-angeloch zum 15. Oktober 1922 die Güter- und Tier-tarife um 60 v. H., zum 20. Oktober 1922 die Per-sonenfahrpreise um 50 v. H. erhöht. Zum 1. Nov. 1922 tritt eine weitere Tar-ifierhöhung in Personen- und Gepäckverkehre in Kraft. Nähere Auskunft erteilt unser Verkehrs-büro.

§ 894 Karlsruhe, 12. Okt. 1922. Badische Lokaleisenbahnen A. G.

Ab 15. Oktober 1922 werden sämtliche Frachten im Güter- und Tierver-kehre einschließlich der Aus-nahmetarife (jedoch nicht für Öl und Karosfeln) um 60 v. H. erhöht, eben-so auch die örtlichen Ge-bühren (Bahnpostfrachten, Übergab-, Stellgebühren usw.) sowie verschiedene Nebengebühren.

§ 233 Die im Deutschen Eisen-bahn-Personen- und Ge-

auf dem Baugelände der Seiblung Weil-Leopolds-höhe 130 Kirchbäume III. bis IV. Klasse auf dem Stad öffentlich versteigert. Zusammenkunft auf der Landstraße nach Weil bei der Apotheke. Steigerungs-bedingungen werden an Ort und Stelle bekannt gegeben.

§ 331.2.1 Deutsche Reichsbahn. Bahnbauinspektion Bad. Badisch-Schweizerische Ein- und Ausfuhrgeosenschaft m. B. S. Vörrach. Bilanz-Conto per 31. Dez. 1921.

aktiva	
Conto-Corrent	4040.50
Gewinn-u. Ver-	
lust-Conto	4209.50
	8250.—
passiva	
Conto	8250.—
Gewinn- und Verlust-Conto per 31. Dezember 1921.	
Soll	
Gründungsloft.	
Druckfachen.	
Borki, Zeph.	
Reisepesen	4209.50
Haben	
Verlust	4209.50
Mitgliederbewegung.	
Eintritt 33 Mitglieder.	
Vörrach, 1. Oktober 1922	
Bereinigung deutscher Franken-schuldner e. G. m. B. S.	
Der Vorstand:	
Hr. Bogelbach	H. Walz